



Der Behindertenbeauftragte des Amtes Büchen informiert!

Parkerleichterung für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen den blauen EU-einheitlichen Parkausweis beantragen und somit auf Parkplätzen für Schwerbehinderte mit Rollstuhlsymbol parken. Um dieses in Anspruch nehmen zu können, müssen im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen aG (Außergewöhnlich Gebindert) oder Bl (Blinde) eingetragen sein.

Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder einer anderen gesundheitlichen Einschränkung die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben jedoch die Möglichkeit bei Vorliegen der Merkzeichen G (Gehbehindert) und B (Begleitperson) und dem Vorliegen eines bestimmten GdB (Grad der Behinderung) den bundeseinheitlichen orangen Parkausweis oder den gelben Parkausweis für Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern zu beantragen.

Auch bestimmte Krankheiten in Verbindung mit dem Vorliegen eines bestimmten GdB berechtigt ggf. die Beantragung des orangen oder gelben Parkausweises. Mit diesen beiden Parkausweisen darf man zwar nicht auf Parkplätzen für Schwerbehinderte mit dem Zusatzzeichen Rollstuhl parken, jedoch hat man die Möglichkeit andere Parkerleichterungen in Anspruch zu nehmen.

Hier wäre zum Beispiel das Parken bis zu drei Stunden im eingeschränkten Halteverbot genannt. Auch das Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühren und ohne zeitliche Begrenzungen gehören dazu. Welche Parkerleichterungen noch dazu gehören und ob Sie die Voraussetzungen mitbringen, können Sie beim Behindertenbeauftragten des Amtes Büchen, Herrn Wolfgang Kroh, erfahren. Hierzu können Sie die Sprechstunde im Amt Büchen nutzen oder telefonisch unter 0 41 55 / 12 95 99 dieses erfragen.